

SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.29
1. Änderung und 2. Ergänzung
FÜR DAS GEBIET
" Westlich der Schmalfelder Straße "
" Zwischen der Straße Am Ehrenhain, Schmalfelder
Straße, Kamper Weg und Wasserwerk "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2532), in der z.Z. des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 82 d. Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.11.1993, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29, 1. Änderung u. 2. Ergänzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL "A"
PLANZEICHNUNG:



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29, (§ 9 (7) BauGB);
- Grünflächen: (§ 9 (1) 15 BauGB);
- Spielplatz;
- öffentliche Grünfläche;
- Knick anzulegen, (§ 9 (1) 25 a BauGB);
- Bäume zu erhalten, (§ 9 (1) 25 b BauGB);

SONSTIGE PLANZEICHEN:

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzanlage), (§ 9 (1) 24 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29, (§ 9 (7) BauGB);
- Parkanlage;
- Private Parkanlage;

SCHNITT:



TEIL "B" TEXT:

1. Die Lage der Lärmschutzanlage ist dem Teil "A" Planzeichnung zu entnehmen. Die Höhe der Lärmschutzanlage beträgt 3,00 m über Oberkante Gelände. Die Lärmschutzanlage besteht aus einer Kombination von einem Erdwall und einer Holzwand, gemäß Schnittzeichnung. Das Flächengewicht der Holzwand muß mind. 10 kg/qm betragen. (§ 9 (1) 24 BauGB)
2. Der Erdwall ist mit niedrigen Sträuchern zu bepflanzen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.10.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 20.10.1992 bis zum 21.11.1993 durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 263, Nr. 18, Nr. 22 / in entsprechenden Bekanntmachungsblättern am 21.11.1993 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.02.1993 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 20.10.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Stadtvertretung hat am 29.03.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.06.94 bis zum 06.07.94 während der Dienststunden / folgenden Zeiten 06.06.94 - 06.07.94 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.05.94 in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 263, Nr. 18, Nr. 22 / in der Zeit vom 18.05.94 bis zum 18.05.94 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.07.93 bis zum 21.08.93 während der Dienststunden / folgenden Zeiten 20.07.93 - 21.08.93 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.05.94 durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 263, Nr. 18, Nr. 22 / in der Zeit vom 18.05.94 bis zum 18.05.94 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.11.93 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 21.11.1993 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 29. Feb. 1996
 BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 30.11.93 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen 30.11.93 sind als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 11.05
 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 04.06.96 bestätigt, daß 04.06.96 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die geltend gemachten Rechtsansprüche 04.06.96 abgelehnt worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.
STADT KALTENKIRCHEN
DEN 13.06.96
 BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
STADT KALTENKIRCHEN
DEN 19.06.96
 BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.96 22.06.96 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.06.96 in Kraft getreten.
STADT KALTENKIRCHEN
DEN 28.06.96
 BÜRGERMEISTER

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kaltenkirchen STAND 06/95
Gsz: Petersen
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9